

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10 214.1 - WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 PROJEKTSTEUERUNG

Der Auftraggeber (nachstehend AG genannt) hat die Leistungen der Projektsteuerung an eine externe Firma beauftragt. Den Anordnungen der Projektsteuerung ist Folge zu leisten.

10.2 BAUSTELLENORDNUNG DES AG

Die Baustellenordnung des AG ist vom AN verpflichtend zu beachten.

10.3 ARBEITSZEIT

Die werktägliche Rahmenarbeitszeit wird von 7:00 bis 18:00 Uhr festgelegt. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen u.a. der Zustimmung des AG.

10.4 IMMISSIONSSCHUTZ

Folgende Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm, 3.1.1 c) sind einzuhalten:

tagsüber (7:00 bis 20:00 Uhr): 60 dB (A)

nachts (20:00 bis 7:00 Uhr): 45 dB (A)

10.5 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der AN hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckelung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Für Personenschäden € 3.000.000

Für sonstige Schäden € 1.500.000

Tätigkeitsschäden € 500.000

Der AN hat Bauhaftpflichtschäden nach deren Entstehung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich ist vom AN eine Kopie der Schadensanzeige an die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an den AG zu senden.

Der AN hat jährlich schriftlich bis zur Abnahme den Versicherungsschutz durch seinen Haftpflichtversicherer bestätigen zu lassen.

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des AN gegenüber dem AG nicht eingeschränkt.

10.6 BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die den AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Es wird ein Selbstbehalt von 250,- € je Schadensfall für die Ersatzleistung in Abzug gebracht.

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der AN hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der AN hat die Schadensmeldung direkt an den Versicherer zu richten und eine Kopie hiervon dem AG zu übersenden.

Bauleistungsschäden sind vorab telefonisch oder per Telefax dem Versicherer zu melden.

Der AN hat dem AG und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der AN hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der AN darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind.

10.7 RECHNUNGSABZÜGE DURCH DEN AG

Folgende Abzüge werden bei der Schlussrechnung vorgenommen:

-	Bauleistungsversicherung	0,2%
---	--------------------------	------

10.8 SICHERHEITSLAISTUNGEN

Ergänzend zu Punkt 5 des Formblatts 214 wird eine Sicherheit für Mängelansprüche erst ab einer Brutto-Abrechnungssumme i.H.v. 50.000 € gefordert.

Entgegen der Regelung in VOB/B §17 (8) Satz 2 wird die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben.

10.9 „EQUAL PAY“-GEBOT

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

ARBEITSVORBEREITUNG UND -KOORDINATION

10.10 BAUABLAUFPLANUNG DURCH DEN AN

Vom AN ist auf Grundlage der Vertragsfristen ein gegliederter Bauablaufplan für alle seine Leistungen, einschl. der Erstellung und Prüfung der vom AN zu erstellenden Planunterlagen, Berechnungen und sonstiger Nachweise zu erstellen (Balkenterminplan). Außerdem sind, soweit vorhanden, die Fertigungs-/Produktionsvorgänge der in der Werkstatt bzw. in den Produktionsstätten des AN herzustellenden Leistungen aufzuführen.

Bei der Erstellung dieses Plans sind die Festlegungen des AG zur baufachlichen Koordination mit anderen Leistungsbereichen, sowie Abhängigkeiten, die sich aus technologischen Zusammenhängen mit anderen Gewerken im Bauablauf ergeben, zu berücksichtigen.

Dieser Plan ist innerhalb nachfolgend genannter Frist zur Genehmigung und Abstimmung in zwei Fertigungen auf Papier sowie digital vorzulegen. Er dient dem Nachweis und der Kontrolle der Einhaltung der Vertragsfristen sowie zur Disposition fachtechnischer Kontrollen (z.B. Bewehrungsabnahmen durch Tragwerksplaner oder Prüfeningenieur) durch Dritte.

Der Plan ist so zu gestalten, dass Fortschreibungen bei Änderungen im Bauablauf, vorgenommen werden können. Bei Änderungen ist der Plan vom AN unverzüglich zu überarbeiten und innerhalb untenstehender Frist vorzulegen.

Frist für Erstvorlage der Bauablaufplanung des AN nach Auftragsvergabe: 12 Werktage

Frist für Vorlage nach Überarbeitungen der Bauablaufplanung des AN: 6 Werktage

10.11 HERSTELLEN (UND FORTSCHREIBEN) VON ZEICHNUNGEN UND UNTERLAGEN

Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der AN nach Vertrag zu beschaffen hat, sind in deutscher Sprache auf Grundlage der Ausführungsplanung des Architekten/Ingenieurs anzufertigen. Die Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die zur fachtechnischen Prüfung und zur Beurteilung der Übereinstimmung mit dem Vertragswerk erforderlich sind. Die Planvorlage des AN hat in Abstimmung mit der Objektüberwachung des Auftraggebers und dem Architekten/Ingenieurbüro so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine unter Berücksichtigung der Planprüfung und der Materialdisposition nicht gefährdet werden. Zeichnungen und Unterlagen sind stets in zwei Fertigungen auf Papier sowie digital, als DWG- und als PDF-Format, vorzulegen.

Die Ausführung durch den AN hat in Übereinstimmung mit den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen zu erfolgen. Bei abweichender Ausführung sind die Ausführungsunterlagen entsprechend fortzuschreiben.

10.12 PLANUNG DER ARBEITEN GEM. ARBEITSSCHUTZGESETZ

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich der Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SiGePlan sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und entsprechend fortlaufend anzupassen. Das vor Ort eingesetzte Personal ist gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen.

Die Unterlagen sind dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellt der Auftragnehmer Mängel des Arbeitsschutzes fest, sind diese unverzüglich zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken.

Nimmt der Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel des Arbeitsschutzes seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat der Objektüberwachung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkräfte auf Verlangen mitzuteilen.

10.13 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Die Ausführungsunterlagen werden dem AN nach Auftragserteilung rechtzeitig einfach in Papierform und zusätzlich in digitaler Form, im „Portable Document Format“ (kurz: PDF) zur Verfügung gestellt.

Bei besonderem Bedarf werden die Pläne auch im CAD-Format zur Verfügung gestellt.

10.14 URKALKULATION

Der AN hat dem AG 12 Werktage nach Auftragsvergabe die Urkalkulation sowie die Mengen- und Massenermittlung in einem geschlossenen Umschlag zur Hinterlegung beim AG zu übergeben. Die Urkalkulation soll die Zusammensetzung der Positionspreise in ihren Teilansätzen vollständig erkennen lassen, d.h. die eindeutige Ermittlung der Materialbestandteile, der Verarbeitungskosten, der Werkstatt- und Montagekosten einschließlich Geräte und Maschinenkosten sowie der Fremdleistungen. Der AG behandelt die Urkalkulation als Geschäftsgeheimnis des AN. Der AG darf die hinterlegte Kalkulation öffnen für die Prüfung von Seiten des AN geltend gemachten Ansprüchen auf geänderte oder zusätzliche Leistungen oder Entschädigung gem. § 642 BGB oder Schadensersatz gem. § 6 Abs. 6 VOB/B. Dem Auftragnehmer wird Gelegenheit gegeben, bei der Öffnung anwesend zu sein.

10.15 KOORDINATIONSGESPRÄCHE

Die Koordinationsgespräche zwischen örtlicher Objektüberwachung und den AN findet im wöchentlichen Rhythmus statt. Der AN hat ab 2 Wochen vor Leistungsbeginn und bis zur vollständigen, mangelfreien Abnahme seiner Leistungen nach VOB, verpflichtend an den Besprechungen teilzunehmen. Die Besprechungen finden grundsätzlich im örtlichen Baubüro statt.

Für die Besprechungen ist als Arbeitsvorbereitung der Bauablauf für die bevorstehenden zwei KW durch den AN anzukündigen.

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Ergebnisse der Koordinationsgespräche werden von der OÜ protokolliert. Der Inhalt des Protokolls gilt als vom AN anerkannt insoweit er innerhalb von 5 Werktagen nach Versand des Protokolls keine begründeten, schriftlichen Einwände erhebt.

10.16 VERTRETER DES AN AUF DER BAUSTELLE / BAULEITUNG

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten, spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung, schriftlich eine(n) Vertreter(in) zu benennen, die/der zu rechtsverbindlichen Vereinbarung bevollmächtigt ist. Jeder Personalwechsel in dieser Funktion ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

Die/der Vertreter(in) des AN hat fachlich geeignet zu sein und muss die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Vom AN ist während der gesamten Bauausführung sicher zu stellen, dass stets ein deutschsprachiger Ansprechpartner zugegen ist.

Zu den Pflichten der Bauleitung des AN gehört u.a. die Teilnahme an Besprechungen und Baubegehungen.

10.17 BAUTAGESBERICHTE

Der AN hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem AG, bzw. der Objektüberwachung, arbeitstäglich, unaufgefordert vorzulegen.

Die Bautagesberichte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Personal-, Nachunternehmer- (Name, Lohngruppe) und Geräteeinsatz
- Materiallieferungen
- Arbeitsleistung, Arbeitsfortschritt
- Klimadaten: Temperatur und Witterung
- Besondere Vorkommnisse: Begehungen, Behinderungen, Schäden, Unfälle, etc.
- Anweisungen durch die Objektüberwachung bzw. den Bauherrn
- Abweichungen vom Leistungsverzeichnis bzw. von der Ausführungsplanung

10.18 STUNDENLOHNARBEITEN

Stundenlohnarbeiten werden nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung vergütet. Die Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten im Sinne des § 2 Abs. (10) VOB/B erfordert vor ihrem Beginn ein Angebot mit Angaben zum geschätzten Personal-, Material- und Geräteeinsatz sowie zu etwaigen Frachtkosten und sonstigen Kosten. Stundenlohnzettel sind spätestens 5 Werktage nach Ausführung bei der Objektüberwachung einzureichen.

10.19 RECHNUNGEN

In Ergänzung oder Abweichung zu Abschnitt 3, Formblatt 214 wird vereinbart:

Alle Rechnungen sind bei dem, mit der Objektüberwachung (OÜ) beauftragten, Büro 1-fach im Original und in digitaler Form (PDF) einzureichen.

Zugleich sind alle Rechnungen in digitaler Form (PDF) auf elektronischem Weg beim AG einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1-fach im Original und in digitaler Form bei der jeweiligen OÜ einzureichen.

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Abrechnungsmengen nach Aufmaß sind gemeinsam mit der OÜ vor Ort zu erstellen und von der OÜ zu testieren. Eine Kopie der Aufmaßblätter erhält die OÜ unmittelbar im Anschluss an das gemeinsame Aufmaß.

Erforderliche Angaben auf der Rechnung:

- Projektbezeichnung „Erweiterung Grundschule mit Ganztagesbetreuungseinrichtung & Teilsanierung der Turnhalle in Kranzberg“
- Auftragsnummer gemäß Vertrag, „HA ...“ oder „VE ...“
- Erbringungszeitraum der in Rechnung gestellten Leistungen
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsart (Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung)

10.20 FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung für (Bau-) Leistungen

- eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an Sie überwiesen,
- keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen.

Hierzu müssen Sie uns mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:

- das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und
- Ihre Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs werden Sie unterrichtet.

BAUSTELLENEINRICHTUNG UND BAUBETRIEB

10.21 BAUSTELLENEINRICHTUNGSFLÄCHEN

Für die Organisation der Baustelle ist der, den Verdingungsunterlagen beiliegende, Baustellenleitplan (Baustelleneinrichtungsplan des AG) zu beachten.

Die Erschließung des Baugeländes ist der BE Planung zu entnehmen und in der Baustellenordnung beschrieben.

Baustellenverkehrsflächen, Lager- und Montageflächen, Aufstellflächen für Container, Stellplätze für Dienst-Kfz, etc. für alle am Bau Beteiligten sind im Baustellenleitplan ausgewiesen. Sonstige Flächen stehen den AN nicht zur Verfügung. Alle vom AN für seine Zwecke in Anspruch genommenen Flächen sind nach Baustellenräumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vor Ingebrauchnahme des Platzes ist ein Foto des Bestands zu erstellen. Die Nachweispflicht liegt beim AN.

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Vom AN sind ausschließlich unmittelbar für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderliche Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte auf der Baustelle vorzuhalten und zu betreiben.

10.22 ÜBERGEORDNETE BAUSTELLENEINRICHTUNG DURCH DEN AG

Durch den AG wird nachfolgende Infrastruktur (Leistungen werden als Leistungspositionen Baumeisterarbeiten, Elektroarbeiten ausgeschrieben) im Rahmen von Vorarbeiten, an der im Baustellenleitplan gekennzeichneten Position, eingerichtet, für die Dauer der Baumaßnahme, vorgehalten und den AN zur Nutzung überlassen:

- Sanitärcontaineranlage mit Ausstattung nach ASR 4.1
- Baubeleuchtung der Verkehrswege auf dem Baugelände nach BGI 759
- Beleuchtung der Hauptverkehrswege, Treppenhäuser und Fluchtwege im Gebäude nach DIN 5035
- Anschlussstellen für Wasser, Strom und Abwasser
- Bauzaunanlage mit Zufahrtstor

10.23 BAUWASSER, BAUSTROM

Das Heranbringen von Wasser und Strom von den Anschlussstellen des AG zu den Verwendungsstellen des AN hat unter Berücksichtigung des Baustellenleitplanes zu erfolgen.

10.24 ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL

Die Anschlussstellen für Strom des AG sind von deren Errichter im vierwöchigen Rhythmus auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß BGI/GUV-I 608 hin durch eine befähigte Person (nach §10 BetrSichV, TRBS 1203) zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen.

Ab den Anschlussstellen für Strom des AG liegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und sicheren Zustand aller vom AN eingesetzten elektrischen Betriebsmittel beim AN. Ebenso obliegt dem AN die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen und sicheren Zustand gemäß BGI 608.

10.25 VORHANDENE ANLAGEN IM BAUGELÄNDE (SPARTEN)

Über unter Umständen im Bereich seiner Arbeitsstellen auf dem Baugelände vorhandene bauliche Anlagen, wie Rohr- und Kabelleitungen, hat sich der AN vor Beginn der Bauarbeiten zu erkundigen.

Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

10.26 ABFALLBESEITIGUNG

In Ergänzung zur Regelung gem. VOB/C DIN 18299 Punkt 4.1.11 f wird folgendes als Nebenleistung ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung vereinbart:

Die Entsorgung von Abfall aus dem Bereich des AN und die Beseitigung von Verunreinigungen, die von den Arbeiten des AN herrühren, hat arbeitstäglich zu erfolgen.

Vermeidbare Brandlasten sind umgehend von der Baustelle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Wird die Abfallentsorgung trotz einmaliger Aufforderung vom AN nicht ordnungsgemäß durchgeführt, erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers.

ERGÄNZUNG ZU 214 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.27 Werbung

Die Anbringung von Werbetafeln o. ä. der ausführenden Firmen an Bauzaun oder anderen Stelle des Baufeldes ist untersagt.

10.28 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird Kranzberg vereinbart, sofern die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN